

DECKBLATT-NR.: 4

bestehend aus den Blättern 1 - 4

ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES:

„An der Ackerhofstraße“

Vereinfachte Änderung nach § 13 BBauG

GEMEINDE: GEMEINDE STRASSKIRCHEN / Ortsteil Schambach
LANDKREIS: STRAUBING - BOGEN
REG.-BEZIRK: NIEDERBAYERN

1. BENACHRICHTIGUNG Die Eigentümer der von der Änderung betroffenen und benachbarten Grundstücke wurden am von der Änderung des Bebauungsplanes nach § 13 BBauG verständigt. An die Parzelle Nr. 7 grenzen lediglich Flächen der Gemeinde an.

Gemeinde Straßkirchen, den 26.09.2001

Gemeinde Straßkirchen



Grotz
1. Bürgermeister



2. SATZUNG Die Gemeinde Straßkirchen hat mit Beschluß vom 10.09.2001 diese Änderung des Bebauungsplanes gemäß § 10 BBauG und Artikel 91 Abs. 1 Bayerische Bauordnung als Satzung beschlossen.

Gemeinde Straßkirchen, den 26.09.2001

Gemeinde Straßkirchen


Grotz
1. Bürgermeister



3. INKRAFTTRETEN Die als Satzung beschlossene Änderung des Bebauungsplanes ist 26.09.2001 ortsbüchlich und durch Anschlag bekannt gemacht worden. Mit der Bekanntmachung ist die Änderung des Bebauungsplanes gemäß § 12 Satz 1 BBauG rechtsverbindlich.

Gemeinde Straßkirchen, den 26.09.2001

Gemeinde Straßkirchen


Grotz
1. Bürgermeister



Antragsteller: Wagner Xaver, Enggasse 1, 94342 Schambach

Projekt: Vereinfachte Änderung des Baubauungsplanes „An der Ackerhofstraße“ in der Gemeinde Straßkirchen (Ortsteil Schambach) durch Deckblatt-Nr. 4

1. Allgemeines

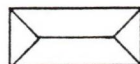
- 1.1 Die Gemeinde Straßkirchen hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 03.09.1997 den Bebauungsplan „An der Ackerhofstraße“ gemäß § 10 BBauG und Art. 91 Abs. 3 BayBO als Satzung beschlossen.
- 1.2 Die Gemeinde Straßkirchen hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 26.10.1998 eine Änderung des Bebauungsplanes „An der Ackerhofstraße“ gemäß § 10 BBauG und Art. 91 Abs. 3 BayBO durch das Deckblatt Nr. 1 zum Bebauungsplan als Satzung beschlossen.
- 1.3 Die Gemeinde Straßkirchen hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 09.03.1999 eine Änderung des Bebauungsplanes „An der Ackerhofstraße“ gemäß § 10 BBauG und Art. 91 Abs. 3 BayBO durch das Deckblatt Nr. 2 zum Bebauungsplan als Satzung beschlossen.
- 1.4 Die Gemeinde Straßkirchen hat mit Beschluß des Gemeinderates vom ~~13.6.2001~~ eine Änderung des Bebauungsplanes „An der Ackerhofstraße“ gemäß § 10 BBauG und Art. 91 Abs. 3 BayBO durch das Deckblatt Nr. 3 zum Bebauungsplan als Satzung beschlossen.
- 1.5 Die Gemeinde Straßkirchen hat mit Beschluß des Gemeinderates vom ~~10.9.2001~~ eine Änderung des Bebauungsplanes „An der Ackerhofstraße“ gemäß § 10 BBauG und Art. 91 Abs. 3 BayBO durch das Deckblatt Nr. 4 zum Bebauungsplan, in der vorliegenden Form, als Satzung beschlossen.

2. Textliche Festsetzungen

Die Gemeinde Straßkirchen sieht vor, für die Parzellen⁷.....
 (Flur-Nr. 129/10) durch Deckblatt-Nr. 4 neben der, in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes „An der Ackerhofstraße“ vorgesehenen Dachform Satteldach, auch die Dachform Walmdach 20° zuzulassen
 Sonstige bestehende Festsetzungen des Bebauungsplanes „An der Ackerhofstraße“ behalten Ihre Gültigkeit und werden durch diesen Änderungsantrag nicht berührt.

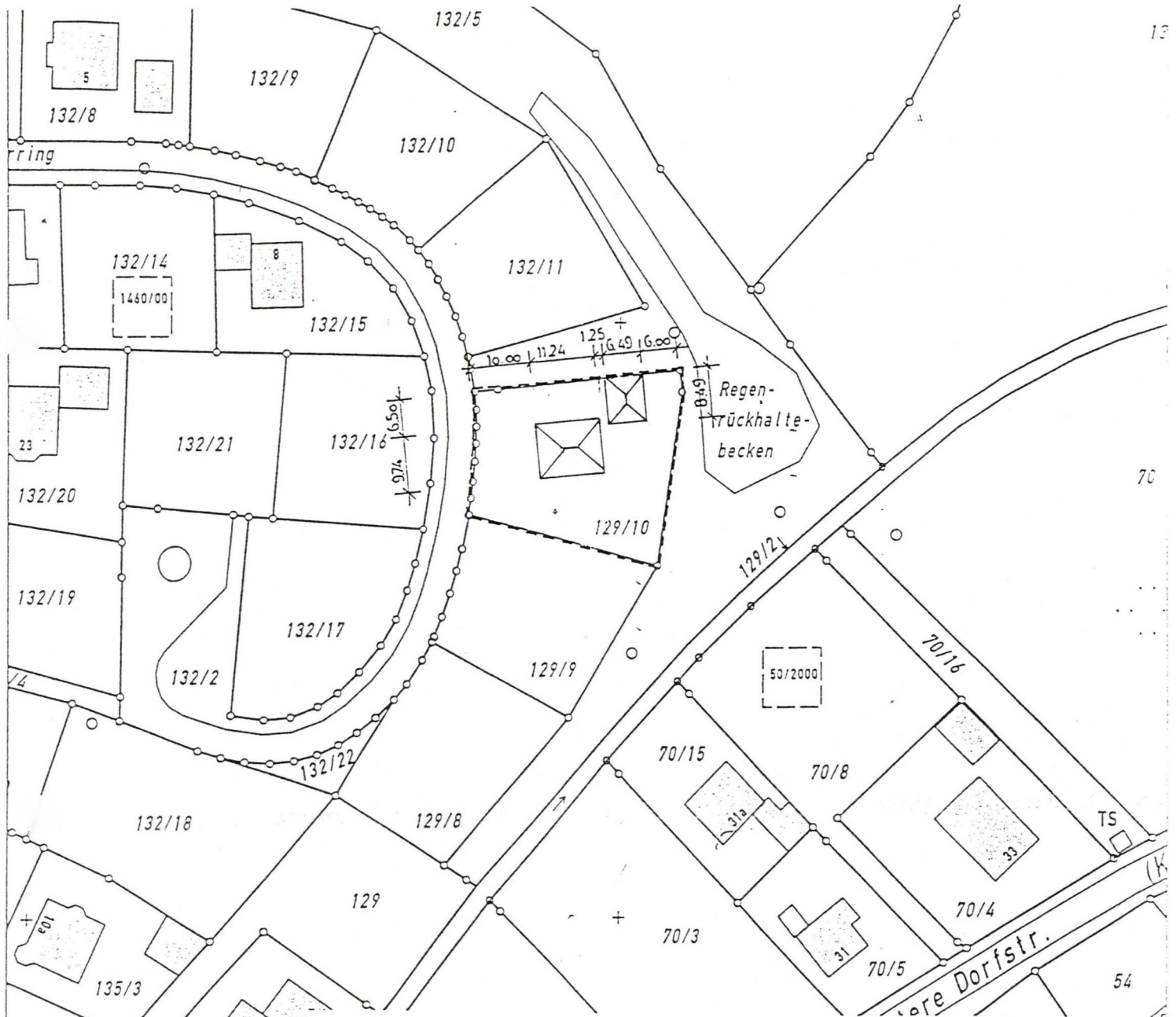
3. Planliche Festsetzungen für die Änderung

1.2.2.



geplantes Gebäude mit vorgeschlagener Dachform (Walmdach)

4. Geltungsbereich des Deckblattes Nr. 4 zum Baubauungsplan „An der Ackerhofstraße“



Auszug aus dem Katasterkartenwerk

Flurkarte/Ausschnitt aus der Flurkarte 35-36-11

Maßstab 1:1000

Vergrößerung aus 1: (Zur Maßentnahme nur bedingt geeignet)

Gemarkung *Schambach*

Die Erstellung von Auszügen aus dem Katasterkartenwerk ist der das Kataster führenden Behörde vorbehalten (Art. 11 Abs. 4 VermKatG). Vervielfältigungen (kopiert bzw. digitalisiert und EDV-gespeichert) nur für den eigenen Bedarf. Weitergabe an Dritte nicht erlaubt.

In der Darstellung der Grenzen können Veränderungen berücksichtigt sein, die noch nicht in das Grundbuch übernommen sind. Der Gebäudenachweis kann vom örtlichen Bestand abweichen.

Lang gestrichelte Grenzen sind aus der Flurkarte 1:5000 oder 1:2500 übertragen und zur Maßentnahme nur bedingt geeignet.



5. Begründung der Änderung

Im näheren Umgriff des Baugebietes bestehen sowohl ältere, als auch jüngere Bauten mit solchen Dachformen, sie sind auch durchaus als beheimatet anzusehen.

Aus städtebaulicher Sicht ist diese Änderung des Baugebietes ohne weiteres vertretbar, die Grundzüge der Planung werden nicht wesentliche berührt.

Straßkirchen, 02.07.2001

Planungsbüro
SCHNEIDER
Ziegelsteinweg 6
4377 Münster
.....Tel.: 02429/8217.....
Entwurfsverfasser


.....
Antragsteller

Bekanntmachung*

Der Gemeinderat Straßkirchen hat in seiner Sitzung am 10.09.2001 das Deckblatt Nr. 4 zum Bebauungsplan „An der Ackerhofstraße“ als Satzung beschlossen.

Das Deckblatt Nr. 4 zum Bebauungsplan „An der Ackerhofstraße“ kann ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Straßkirchen, Zimmer 16 / 18 während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird das Deckblatt Nr. 4 zum Bebauungsplan „An der Ackerhofstraße“ mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Auf die Vorschriften des § 44 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird nachstehend auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen.

§ 215 Abs. 1 BauGB

(1) Unbeachtlich sind

1. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht in Fällen der Nummer 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nummer 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

§ 214 Abs. 1 Satz 1 und 2

(1) Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzbuches ist für die Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplans und der Satzung nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich, wenn

1. die Vorschriften über die Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 2 und 3, §§ 4, 4 a, 13, § 22 Abs. 9 Satz 2, § 34 Abs. 5 Satz 1 und § 35 Abs. 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne berührte Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt oder bei Anwendung des § 3 Abs. 3 Satz 3 oder des § 13 die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
2. die Vorschriften über den Erläuterungsbericht und die Begründung des Flächennutzungsplans und der Satzungen sowie ihrer Entwürfe nach § 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn der Erläuterungsbericht oder die Begründung des Flächennutzungsplans oder der Satzungen oder ihrer Entwürfe unvollständig ist.

Bekanntgemacht am: 26.09.2001

Straßkirchen, den 25.09.2001

Bekanntgemacht durch: Anschlag an allen
Amtstafeln der Ge-
meinde

* Die Bekanntmachung hat nach
der Geschäftsordnung zu erfolgen


Grötz,
1. Bürgermeister

Bekanntmachung*

Änderung des Bebauungsplanes „An der Ackerhofstraße“ durch Deckblatt-Nr. 4

Der Gemeinderat Straßkirchen hat in seiner Sitzung am 23.07.2001 der Änderung des Bebauungsplanes „An der Ackerhofstraße“ durch Deckblatt – Nr. 4 zugestimmt.

Angaben zur Änderung:

Für das Grundstück mit der Fl.-Nr. 129/10 (Parzelle 7 im Baugebiet „An der Ackerhofstraße“) soll neben der, in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes vorgesehenen Dachform Satteldach, auch die Dachform Walmdach 20° zugelassen werden.
Sonstige bestehende Festsetzungen des Bebauungsplanes „An der Ackerhofstraße“ behalten ihre Gültigkeit und werden durch diesen Änderungsantrag nicht berührt.

Das Deckblatt mit Begründung in der Fassung vom 02.07.2001 liegt in der Zeit vom 08. August 2001 bis 07. September 2001 in der VG-Verwaltung in Straßkirchen, Lindenstraße 1, Zimmer 16/18 während der allgemeinen Dienststunden auf.

Anregungen und Bedenken können während dieser Zeit vorgebracht werden.

Bekanntgemacht am: 24.07.2001

Straßkirchen, den 24.07.2001

Bekanntgemacht durch: Anschlag an allen
Amtstafeln der Ge-
meinde

* Die Bekanntmachung hat nach der
Geschäftsordnung zu erfolgen


.....
Kaiser,
Gesch.-Leiter